

(Zirk.)

K R E I S S C H R E I B E N
DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH
an die
G r u n d b u c h ä m t e r
über die Führung des Tagebuches
vom 30. November 1970

Das Obergericht hat auf Antrag der Kommission für Reformen im Notariatswesen ein neues Tagebuchformular genehmigt und für die Grundbuchämter als verbindlich erklärt.

Das Tagebuch wird auch in Zukunft aus Sicherheitsgründen in der Form eines gebundenen Buches geführt. Eine Unterzeichnung der Anmeldungserklärung durch den Anmeldenden im Tagebuch wird inskünftig nicht mehr möglich sein. Die Anmeldung ist in jedem Falle entweder auf dem Rechtsgrundausweis oder einem besonderen Formular aufzusetzen und zu unterzeichnen. Die Grundbuchanmeldungen werden mit den Rechtsgrundausweisen in derselben Sammlung (Urkundenbuch A) aufbewahrt. Der Eintrag im Tagebuch wird weiter für den Zeitpunkt der Anmeldung Beweis bilden und so, zusammen mit dem Anmeldebeleg, Bestandteil des Grundbuches bleiben (Art.942 ZGB).

Der Umfang der Eintragungen im Tagebuch wird auf ein Mindestmass herabgesetzt. Sie beschränken sich inskünftig - neben Ordnungsnummer und Zeitpunkt der Anmeldung (1. Hauptkolonne) - auf die Wiedergabe des Namens des Anmeldenden (2. Hauptkolonne), den Hinweis auf den Anmeldebeleg (3. Hauptkolonne) und den Hinweis auf die

Eintragung im Hauptbuch (4. Hauptkolonne). Die Eintragungen im Tagebuch beanspruchen nur die linke Seite des neuen Formulars. Auf der rechten Seite ist die erste Hauptkolonne der Statistik vorbehalten, die letzte Kolonne für Bemerkungen freigehalten. Die mittlere Kolonne ist für die Aufteilung der Gebühren und Auslagen bestimmt. Doch werden diese künftig, abgesehen von einfacheren Fällen, auf die Kostenkarte oder das neu geschaffene Kostenblatt eingetragen. In diesen Fällen wird für die Kosten im Tagebuch lediglich auf Kostenkarte oder Kostenblatt verwiesen. Die Kostenblätter erhalten die Nummern der Rechnungsformulare und werden mit diesen zusammen aufbewahrt.

Wir weisen Sie an, das Tagebuch vom 1. Januar 1971 an auf diese vereinfachte Art zu führen. Die bisherigen Tagebücher sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zu verwenden.

Im Namen der Verwaltungskommission
des Obergerichtes

Der Präsident:



Der Obergerichtsschreiber:



Geht auch an die
Bezirksgerichte.